

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. September 2009

Nummer 38

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

400 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Schloß Borbeck“). S. 337

Sozialangelegenheiten

401 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Neuss-Mitte. S. 337

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 24. Sitzung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 338

403 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel (bezeichnet als Kooperation west) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2007. S. 339

404 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2009. S. 339

405 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Uwe Jessa). S. 340

406 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3551252251 und 3552783734). S. 340

407 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221228848). S. 340

408 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220024727). S. 341

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

400 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Schloß Borbeck“)

Bezirksregierung
21.13-St.1319

Düsseldorf, den 16. September 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Schloß Borbeck“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.09.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 337

Sozialangelegenheiten

401 **Errichtung des Kath.
Kirchengemeindeverbandes Neuss-Mitte**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 15. September 2009

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss-Mitte

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Marien, Marienkirchplatz 28–30, 41460 Neuss
Hl. Dreikönige, Jülicher Str. 63, 41464 Neuss
St. Pius X., St. Piuskirchplatz 5, 41464 Neuss
St. Quirinus, Freithof 7, 41460 Neuss

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss Mitte im Dekanat Neuss/Kaarst

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss-Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Pfarrgemeinderat bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von diesem als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 21. August 2009
SB 202

† Joachim Kardinal Meisner
Der Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 337

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 24. Sitzung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 24. Sitzung am

**Montag, 05. Oktober 2009 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35,
45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Entwurf Landesplanungsgesetz – Stellungnahme des RVR
2. Projekt „newPark“ (6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster; Teilabschnitt Emscher-Lippe)
3. Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH:
 - Konzernabschluss 2008
 - Einzelabschluss 2008
 - Jahresabschluss RZR II Herten GmbH
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH (wmr):
 - Jahresabschluss zum 31.12.2008
5. Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH:
 - Jahresabschluss zum 31.12.2008
6. Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH:
 - Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 der RTMG und RTG mbH & Co. KG

7. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften:
 - Jahresabschlüsse zum 31.12.2008
 - Haushaltsansätze 2010
8. Jahresabschlüsse 2008 der übrigen Beteiligungsgesellschaften
9. World Games 2005 GmbH i.L. – Umlaufbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2007/2008
10. Jahresabschluss 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Route der Industriekultur
11. Entwurf des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2010
12. Popakademie NRW in der Metropole Ruhr
13. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 16. September 2009

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 338

**403 Bekanntmachung
des Beschlusses über die Feststellung
des Jahresabschlusses des Abfallwirtschafts-
verbandes Borken-Wesel (bezeichnet als koopera-
tion west) und Entlastung des Verbandsvorstehers
für das Geschäftsjahr 2007**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2008 die nachfolgenden Beschlüsse getroffen:

1. „Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 bestehend aus Lagebericht, Anhang, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - mit einer Bilanzsumme von EUR 34.683,09
 - mit einem Eigenkapital von EUR 0,00
 - mit einem Jahresergebnis von EUR 0,00
 fest.“
2. „Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2007 vorbehaltlose Entlastung durch die Mitglieder erteilt.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat mit Schreiben vom 16.01.2007 den Verband vom gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen i. V. mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von der Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2006 bis 2010 befreit.

Kamp-Lintfort, den 14. September 2009

Im Auftrag
Udo Jessner

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 339

**404 Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“ für
das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 13.05.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

– Gesamtbetrag der Erträge auf	1.145.838 EUR
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.145.838 EUR

im Finanzplan mit

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.090.230 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.075.161 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 889.440 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 838.840 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 25.600 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

§ 7

– entfällt –

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehrerträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 27.08.2009 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15. September 2009

Dr. Hachen
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2009 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.05.2009 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 10. September 2009

Im Auftrag
Horster
Der Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 339

405 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Uwe Jessa)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 10. September 2009

Der Polizeidienstausweis Nr. 0209259, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW für KHK Uwe Jessa, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 340

406 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 7. September 2009

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 340

407 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 228 848)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 221 228 848 (Alt 11 228 848) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. September 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 340

408 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 024 727)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 024 727 wird nach
§ 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. September 2009

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 341



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach